
HYGIENEKONZEPT DES JUGENDKULTURZENTRUMS „GLADHOUSE“ IN DER CORONA-PANDEMIE

Gliederung**Einführung**

1. Mitarbeiter*innen
 - 1.1 Allgemeines
 - 1.2 Arbeitsschutz

2. Gäste / Nutzer*innen
 - 2.1. Nutzung von Räumen durch Dritte
 - 2.2 kulturelle und kulturpädagogische Angebote
 - 2.2.1 Schreibwerkstätten
 - 2.2.2 Filmvorstellungen
 - 2.2.3 Konzerte/ Lesungen / Comedy u.a.
 - 2.2.4 gastronomische Bewirtschaftung

3. Reinigung
 - 3.1 Raumlufthygiene
 - 3.2 Regelmäßige Reinigung
 - 3.3 Flächendesinfektion
 - 3.4 Verleih und genutzte Gegenstände

Anlage 1 – Raumnutzungsplan

Anlage 2 – Aushang OBENKINO

Anlage 3 – Aushang EVENTS&MORE

Anlage 4 – Steuerung der Besucherströme

Einführung

Um angemessene Arbeitsbedingungen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Jugendkulturzentrum "**GLADHOUSE**" auch unter der derzeitigen Pandemielage aufrechterhalten zu können, sind spezifische und konkrete Schutzmaßnahmen festzulegen und einzuhalten. Das gleiche gilt für den Umgang mit Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Cottbus/Chósebusz und – sobald durch Vorschriften gestattet – auch und vor allem für Gäste und Nutzer*innen der kulturellen und kulturpädagogischen Angebote des Jugendkulturzentrums "**GLADHOUSE**".

Grundlage dieses Konzepts sind

- die Verordnung zur Eindämmung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 in Brandenburg, zuletzt geändert am 27.05.2020; aktualisiert durch die Verordnung über den Umgang mit dem SARS-CoV-2-Virus und COVID-19 in Brandenburg (Umgangsverordnung) vom 12.06.2020 bzw. 11.08.2020 sowie den Bund-Länder-Beschluss vom 27.08.2020
- die Verordnung über das Verbot von Großveranstaltungen vor dem Hintergrund der SARS-CoV-2-Pandemie in Brandenburg vom 8. Mai 2020, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 03.09.2020.
- darüber hinausgehende Festlegungen und Vorgaben der Stadt Cottbus/Chósebusz

1. Mitarbeiter*innen

1.1 Allgemeines

Das Jugendkulturzentrum „GLADHOUSE“ ist verantwortlich für die Umsetzung der allgemeinen Vorschriften im Rahmen des Infektionsschutzgesetzes und für die Sicherheit und Gesundheit ihrer Beschäftigten. Die dafür notwendigen Maßnahmen werden mit der Stadt Cottbus/Chósebus, auch hinsichtlich ihrer finanziellen Auswirkungen, abgestimmt.

Wo möglich, ist die Verrichtung der Arbeitsaufgaben im "Homeoffice" zu organisieren.

Grundsätzlich haben alle Personen, die sich im Haus bzw. auf den dazugehörigen Freiflächen aufhalten, mit Betreten des Geländes einen Sicherheitsabstand von 1,5 m einzuhalten.

Gemäß den städtischen Empfehlungen sind Büros nach Möglichkeit von nur einer Person zu nutzen. Büros, die durch mehr als eine Person genutzt werden, sind so zu gestalten, dass die Unterschreitung des Sicherheitsabstands von 1,5 m ausgeschlossen ist.

Die wichtigste Maßnahme zur Bekämpfung der Ausbreitung von ansteckenden Krankheiten ist die Handhygiene. Deshalb gilt: Alle waschen sich regelmäßig gründlich die Hände. Normale Handseife reicht dafür aus. Entscheidend ist, dass die Hände im Waschvorgang mindestens 30 Sekunden mit der Seife nass in Kontakt bleiben. In allen WC-Anlagen befinden sich an den Spiegeln Anleitungen der BzGA zur Handhygiene.

Darüber hinaus werden die Beschäftigten zu den wichtigsten Hygienehinweisen (Abstände, Handhygiene, Hust- und Niesetikette u.ä.) durch einen Aushang in beiden Büroetagen beständig aufmerksam gemacht.

Gleichermaßen wichtig ist regelmäßiges Lüften aller genutzten Räume. (siehe Punkt 3.1)

Dienstreisen sind bis auf weiteres untersagt. Für alle Absprachen/Kontakte mit Dritten (Mitarbeiter*innen zuständiger Fachämter, Vertragspartner, u.ä.) ist nach Möglichkeit auf persönlichen Kontakt zu verzichten. Alle Außentüren sind verschlossen zu halten. Für unumgängliche Kontakte (bspw. Postzusteller, Kurierdienste) befindet sich an den Hauseingängen (Büroeingang/Hofeingang) eine Klingel. Dienstberatungen können in Ausnahmefällen unter Einhaltung der Abstandsregelungen vor Ort stattfinden, im Regelfall sollten sie durch Telefonkonferenzen ersetzt werden.

Mitarbeiter*innen, die zur Betreuung von öffentlichen Veranstaltungen eingesetzt sind, haben für die Einhaltung der in diesem Hygienekonzept getroffenen Festlegungen Sorge zu tragen und bei Zuwiderhandlungen vom Hausrecht Gebrauch zu machen. Bei direktem Kundenkontakt (Eintrittskartenverkauf/Gastronomie) sind die Mitarbeiter*innen durch eine Barriere ("Spuckschutz") zu schützen bzw. verpflichtet, einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen.

1.2 Arbeitsschutz

Die aufgeführten Maßnahmen des Arbeitsschutzes stellen Mindestmaßnahmen dar. Je nach aktueller Situation und Gegebenheiten in den jeweiligen Räumen des Jugendkulturzentrums „GLADHOUSE“ können weitergehende Maßnahmen erforderlich sein. Bei der Durchführung bzw. Aktualisierung der Gefährdungsbeurteilung nach § 5 Arbeitsschutzgesetz wird bei Bedarf die fachkundige Unterstützung durch die Betriebsärztin/den Betriebsarzt und die Fachkraft für Arbeitssicherheit eingeholt.

Für die Mitarbeiter*innen des Jugendkulturzentrums „GLADHOUSE“ sowie kooperierende Vertragspartner gilt: Alle Personen mit relevanten Vorerkrankungen bleiben zu Hause und nutzen die bekannten digitalen Kanäle für die Umsetzung der Aufgaben entsprechend den Vereinbarungen mit den Zuwendungsgebern. Ein Nachweis ist beizubringen.

Kontakt mit infizierten Personen

Wer Kontakt zu einer infizierten Person hatte, muss nicht unbedingt angesteckt worden sein. Welche Maßnahmen erforderlich sind, hängt von verschiedenen Faktoren ab. Sollte es einen Kontakt gegeben haben, ist die Rücksprache mit der Hausärztin/dem Hausarzt dringend angeraten und eine Information an das Gesundheitsamt erforderlich. Dabei wird über eine ggf. notwendige Quarantäne entschieden.

Kontaktdaten des Gesundheitsamtes der Stadt Cottbus/Chósebus:

Hotline: 612 – 32 00

E-Mail: gesundheitsamt@cottbus.de

Verhalten bei Verdacht auf Corona-Erkrankung / Verhalten bei tatsächlicher Infektion

Wer bei sich selbst Symptome für eine mögliche Corona-Erkrankung feststellt (insbesondere Husten, Fieber, Schnupfen und/oder Atembeschwerden), hat sich umgehend vom Dienst (von der Ausübung seines Angebotes) abzumelden und sich mit seiner Hausärztin/seinem Hausarzt in Verbindung zu setzen. Es ist abzuklären, wie lange die Arbeit nicht aufgenommen werden darf und welche sonstigen Maßnahmen erforderlich sind. Grundsätzlich ist eine Wiederezulassung zur Arbeit erst nach Abklingen der Symptome und ärztlichem Urteil möglich. Wer Symptome aufweist, darf das Gebäude einschl. der Außenanlagen nicht betreten.

Bei einer nachgewiesenen COVID-19-Infektion greift die vorgeschriebene Meldepflicht für ansteckende Krankheiten. Deshalb gilt: Jeder, der positiv auf Corona getestet wurde, kommt ab diesem Zeitpunkt nicht mehr zum Dienst und ist als Mitarbeiter*in verpflichtet, unverzüglich die Werkleitung zu informieren. Weiterhin wird sich das Gesundheitsamt mit dem betroffenen Mitarbeitenden und dem Arbeitgeber in Verbindung setzen. Welche Maßnahmen dann getroffen werden, ist abhängig von der jeweiligen Situation. Eine anonymisierte Information aller Kontaktpersonen ist verpflichtend.

2. Gäste/Nutzer*innen

(öffentliche Veranstaltungen, Vermietungen, Nutzer*innen von kulturpädagogischen Angeboten)

Die Bereitstellung von Räumlichkeiten sowohl für eigene Veranstaltungen als auch zur Nutzung durch Externe ist Bestandteil der Aufgaben des Jugendkulturzentrums „GLADHOUSE“. Unter Beachtung der in diesem Hygienekonzept getroffenen Festlegungen sind die Räume und Außenbereiche grundsätzlich für Veranstaltungen nutzbar.

Zur Einhaltung der momentan gültigen Abstandsregeln ist die Nutzung von Stehplätzen nach Möglichkeit auszuschließen, Ausnahmen davon bedürfen einer gesonderten Regelung. Für alle Angebote mit Sitzplätzen gilt Folgendes:

- zwischen den Sitzplätzen ist ein Abstand von 1,5 m einzurichten
- auf dem Boden unter der Sitzfläche sind Markierungen anzubringen, auf der die Stühle stehen dürfen
- eine Änderung der Bestuhlung durch Gäste/Nutzer ist auszuschließen (Sitzplatzbindung)

2.1 Nutzung von Räumen durch Dritte

Für eine Nutzung von Räumlichkeiten des Jugendkulturzentrums „GLADHOUSE“ durch Dritte sind wie gewohnt entsprechende Verträge zu fertigen. Darüber hinaus sind alle zutreffenden Regelungen aus diesem Hygienekonzept auch für deren Angebot/Nutzung anzuwenden. Dazu ist der Vertragspartner in geeigneter Form zu informieren. Handelt es sich bei der Nutzung um eine öffentliche Veranstaltung, sind die nachstehenden Regelungen für eigene Veranstaltungen/Angebote des Jugendkulturzentrums „GLADHOUSE“ adäquat gültig.

Projekte in Kooperation mit Trägern der Kinder- und Jugendhilfe sind gemäß der Umgangsverordnung durchführbar. (Wegfall der Abstandsregeln, Aufhebung der Teilnehmerbegrenzung). – siehe 3. Ergänzung der Arbeitshilfe vom 15.06.2020 des MBS Brandenburg.

2.2 kulturelle und kulturpädagogische Angebote

Die Wiedereröffnung des Jugendkulturzentrums „GLADHOUSE“ für Publikum ist eine wichtige Maßnahme, um den Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Cottbus/Chósebus und des Umlandes den Zugang zu kulturellen und kulturpädagogischen Angeboten zu ermöglichen.

Die räumlichen Gegebenheiten im Jugendkulturzentrum „GLADHOUSE“ und auf dem Außengelände bieten die Voraussetzungen, dass die Treffen der regulären Schreibgruppen der Literaturwerkstatt und die Kinovorstellungen des OBENKINOs sowie die sitzplatzgebundenen Veranstaltungen des Bereichs „Events&More“ unter Berücksichtigung der gültigen Rechtsvorschriften stattfinden können.

Für die einzelnen Räume ergeben sich für die unterschiedlichen Nutzungszwecke dementsprechende Nutzungskapazitäten. Der in der Anlage zu diesem Konzept befindliche Raumnutzungsplan listet dies im Einzelnen auf.

Für alle im Jugendkulturzentrum „GLADHOUSE“ durchgeführten öffentlichen Veranstaltungen/Angebote mit Publikum/Nutzern gelten nachfolgende Festlegungen:

Mund-Nasen-Bedeckung

Grundsätzlich werden alle Personen in den Räumen des Jugendkulturzentrum „GLADHOUSE“ auf das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung hingewiesen. Für den Besuch öffentlicher Veranstaltungen ist das Tragen vorgeschrieben, Näheres dazu unter 2.2.2 'Filmvorstellungen' und 2.2.3 'Konzerte/Lesungen/Comedy u.a.'

Hände waschen und desinfizieren

Die wichtigste Maßnahme zur Bekämpfung der Ausbreitung von ansteckenden Krankheiten ist die Handhygiene. Alle Gäste/Nutzer sind in geeigneter Form dazu aufzufordern, sich regelmäßig die Hände zu waschen.

In allen WC-Anlagen befinden sich an den Spiegeln Anleitungen der BzGA zur Handhygiene. Alle WC-Anlagen des Jugendkulturzentrum „GLADHOUSE“ sind mit Seifenspendern und Papierhandtuchspendern ausgestattet.

Händedesinfektion: An zentralen Wegepunkten des Jugendkulturzentrums „GLADHOUSE“ sind Desinfektionsspender montiert/aufgestellt. So wird gewährleistet, dass vor und nach Veranstaltungen und Angeboten allen Nutzer*innen eine Handdesinfektion möglich ist.

Abstand halten

Die aktuellen Abstandsregeln in der Öffentlichkeit sind auch in den Räumen und auf dem Außengelände des Jugendkulturzentrums „GLADHOUSE“ gültig, d.h. in allen Aufenthaltsbereichen des Jugendkulturzentrums „GLADHOUSE“ ist ein Abstand von 1,5 Metern zueinander einzuhalten. Es ist darauf zu achten, dass zwischen allen im Raum befindlichen Personen der Abstand eingehalten wird. Abhängig vom Besucheraufkommen in dem jeweils genutzten Raum kann für einzelne Veranstaltungen/Veranstaltungsarten auch eine Trennung von Ein- und Ausgang über separate Zugänge festgelegt werden, um insbesondere in den Treppenhäusern die Abstandsregelungen einzuhalten.

Im Raumnutzungsplan sind die dazu möglichen Varianten für Zu- und Abwege einschl. der jeweils zu nutzenden Außentüren des Jugendkulturzentrums „GLADHOUSE“ aufgelistet. Durch eine Beschilderung im Haus bzw. im Außenbereich werden für die Besucher*innen Ein- und Ausgänge sowie Wartebereiche kenntlich gemacht. Bei der Nutzung von Eintrittskartencassen ist die Abstandshaltung durch Bodenmarkierungen zu unterstützen. Die maximal zulässige Personenzahl in WC-Anlagen ist an der jeweiligen Tür gekennzeichnet. Auf das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes in den WC-Anlagen wird hingewiesen. Der Mindestabstand von 1,5 m ist auch im Wartebereich dazu einzuhalten. Hierfür werden entsprechende Bodenmarkierungen angebracht.

Husten oder Niesen

Publikum/Nutzer*innen sind in geeigneter Form (bspw. Aushang) dazu anzuhalten, die Hust- und Niesetikette einzuhalten. Für die Entsorgung der Taschentücher sind dem Publikum/Nutzer*innen geeignete, kontaktlos zu nutzende Behälter zur Verfügung zu stellen.

Zur **Nachverfolgung einer eventuellen Infektionskette** sind die **Personalien** (Namen und Telefonnummer oder E-Mail-Adresse) der Gäste/Nutzer*innen, versehen mit Datum/Uhrzeit des Aufenthaltes im „GLADHOUSE“ für eine eventuelle Vorlage beim Gesundheitsamt aufzunehmen.

Nach 4 Wochen werden diese Angaben gelöscht. Bei Online-Ticketkauf ist die Erfassung der Daten über das Kassensystem gewährleistet. Diese werden ebenfalls nach 4 Wochen entfernt.

2.2.1 Schreibwerkstätten

Die Nutzer*innen der regelmäßigen Angebote der Schreibgruppen in der Literaturwerkstatt sind über Maßnahmen zur Reduktion des Infektionsrisikos zu informieren und zu den Festlegungen gemäß dieses Hygienekonzepts zu belehren, insbesondere zur Nutzung der jeweiligen Ein- und Ausgänge.

Da das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung für die Nutzung dieser Angebote nicht ausdrücklich vorgeschrieben ist, ist durch die Mitarbeiter*innen dafür zu sorgen, dass das Betreten und Verlassen des Gebäudes einzeln bzw. unter striktem Einhalten der vorgegebenen Abstandsregelungen erfolgt. In den genutzten Räumen wird dies durch feste Sitzplatzzuweisung, freibleibende Sitze und Beschränkung der Raumauslastung (siehe Anlage 1 - Raumnutzungsplan) sichergestellt. Gemäß den Vorgaben sind für alle Nutzerkontakte Listen mit Datum/Uhrzeit, Vor- und Familienname und Telefonnummer oder E-Mail-Adresse anzulegen. (siehe Umgangsverordnung vom 12.06.2020)

Vor Beginn eines Schreibgruppentreffens sind die Oberflächen der Tische und Stühle zu desinfizieren, bereitgestelltes Material wie Stifte sind nach Gebrauch zu desinfizieren.

Für Angebote der Literaturwerkstatt, die in den Außenbereichen des Geländes stattfinden, gelten diese Regelungen adäquat.

Darüber hinausgehende kulturpädagogische Angebote mit der gleichzeitigen Nutzung verschiedener Räume und Außenbereiche des Betriebes sind insbesondere in Hinblick auf den Infektionsschutz detailliert zu planen.

2.2.2 Filmvorstellungen

Für die Durchführung von öffentlichen Filmveranstaltungen in den Räumlichkeiten des Jugendkulturzentrums „GLADHOUSE“ ab **02.07.2020** wird Folgendes festgelegt:

Für alle Besucher*innen von Kinoveranstaltungen gilt grundsätzlich Maskenpflicht im gesamten Gebäude, insbesondere beim Betreten und Verlassen des Hauses und während des Toilettenbesuchs. Ausgenommen von der Maskenpflicht ist lediglich der Aufenthalt auf dem zugewiesenen Sitzplatz. Die Zuweisung der (markierten) Sitzplätze erfolgt durch das Personal, ein Verrücken der Stühle ist zu unterbinden (Sitzplatzbindung).

Die reduzierten möglichen Besucherzahlen sind in **Anlage 1 – Raumnutzungsplan** vermerkt.

Der Personenaufzug ist aufgrund seiner Größe nur einzeln bzw. durch Personen des gleichen Haushalts gleichzeitig zu benutzen. Der Aufzug ist entsprechend zu beschildern.

Gemäß den Vorgaben sind für alle Nutzerkontakte mit Datum/Uhrzeit, Vor- und Familienname und Telefonnummer oder E-Mail-Adresse aufzunehmen. (siehe Umgangsverordnung vom 11.08.2020)

Um persönliche Kontakte weitestgehend zu reduzieren, sind die Besucher*innen in jeder Form (Aushang, Social Media, Internetseite) auf die Möglichkeiten des Online-Ticketkaufs/Reservierung hinzuweisen.

Die Kontrolle der Eintrittskarten erfolgt ebenfalls kontaktlos per Scanner.

Die Besucherfrequenz beim Ein- und Ausgang, bei der Nutzung der Toilettenanlagen u.ä. ist nach Möglichkeit zu reduzieren. Dazu sind Vorstellungen in den gleichen Räumen mit zeitlichem Abstand und bei der Nutzung von verschiedenen Räumen zeitlich versetzt zu planen.

Für Freiluftkinoveranstaltungen gelten diese Festlegungen adäquat.

Die Besucher*innen der Kinoveranstaltungen werden per Aushang (Anlage 2 - Aushang SCHUTZ- UND HYGIENEPLAN ZUR WIEDERERÖFFNUNG des OBENKINOs) und über die Internetseite über diese Festlegungen informiert.

2.2.3 Konzerte / Lesungen / Comedy u.a.

Für die Durchführung von öffentlichen **Konzerten, Lesungen, Comedy-Veranstaltungen u.a.** in den Räumlichkeiten des Jugendkulturzentrums „GLADHOUSE“ ab **01.09.2020** wird Folgendes festgelegt:

Für alle Besucher*innen von Veranstaltungen gilt grundsätzlich Maskenpflicht im gesamten Gebäude, insbesondere beim Betreten und Verlassen des Hauses und während des Toilettenbesuchs. Ausgenommen von der Maskenpflicht ist lediglich der Aufenthalt auf dem zugewiesenen Sitzplatz. Die Zuweisung der (markierten) Sitzplätze erfolgt durch das Personal, ein Verrücken der Stühle ist zu unterbinden (**Sitzplatzbindung**).

Die reduzierten möglichen Besucherzahlen sind in **Anlage 1 – Raumnutzungsplan** vermerkt.

Zur **Steuerung der Besucherströme** wurde ein in **Anlage 3** beschriebenes Konzept erarbeitet.

Gemäß den Vorgaben sind alle Nutzerkontakte mit Datum/Uhrzeit, Vor- und Familienname und Telefonnummer oder E-Mail-Adresse aufzunehmen. (siehe Umgangsverordnung vom 11.08.2020)

Um persönliche Kontakte weitestgehend zu reduzieren, sind die Besucher*innen in jeder Form (Aushang, Social Media, Internetseite) auf die Möglichkeiten des Online-Ticketkaufs/Reservierung hinzuweisen.

Die Kontrolle der Eintrittskarten erfolgt ebenfalls kontaktlos per Scanner.

Im **Backstagebereich** der Künstler*innen wird ebenfalls auf Abstands- und Hygieneregeln geachtet. Aktuell werden vorrangig Veranstaltungen mit einer geringen Anzahl von Künstler*innen durchgeführt.

Grundsätzlich müssen persönliche Gegenstände (insbesondere Getränke) in den Garderoben eindeutig zuordenbar bzw. beschriftet sein.

Für eine regelmäßige und gründliche Lüftung wird gesorgt. (siehe Punkt 3.1)

Die Vorbereitungen für das Catering durch die Mitarbeiter*innen des „GLADHOUSE“ erfolgt vor der Nutzung des Backstagebereichs durch die Künstler*innen, um Personenkontakte zu minimieren.

2.2.4 gastronomische Bewirtschaftung

Mit der Wiedereröffnung wird das gesamte gastronomische Angebot unter Einhaltung der geltenden Abstands- und Hygieneregulungen vor und nach der Veranstaltung ermöglicht. Dabei wird der Verkauf von geschlossenen Flaschen favorisiert.

3. Reinigung

Das Jugendkulturzentrum „**GLADHOUSE**“ ergreift alle nötigen Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass alle an Veranstaltungen/Angeboten beteiligten Menschen gesundheitlich so gut wie möglich geschützt sind. Dieses Hygienekonzept ist auf die besondere Situation während der Corona-Pandemie ausgerichtet und deshalb bewusst auf die dafür notwendigen Maßnahmen fokussiert. Die üblichen Routinemaßnahmen zur Einhaltung der Hygiene werden natürlich weiterhin durchgeführt.

3.1 Raumlufthygiene

Alle Räume sollen nach Vorgabe der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung regelmäßig gelüftet werden. D.h. Büro- und Arbeitsräume sind per „Kipplüftung“ und wenn dies nicht möglich ist, mindestens stündlich; von Publikum genutzte Räume vor Beginn und nach dem Ende einer Veranstaltung/Durchführung eines Angebots zu lüften.

3.2 Regelmäßige Reinigung

Die Räumlichkeiten des Jugendkulturzentrums „**GLADHOUSE**“ werden im Veranstaltungsbetrieb täglich durch eine Reinigungsfirma bzw. durch vom „**GLADHOUSE**“ beauftragtes Personal gereinigt. Verstärkt werden dabei die Waschbecken gereinigt. Dabei sind die geltenden Hygienevorgaben für solche Reinigungen zu beachten. Vor Wiederaufnahme des Veranstaltungsbetriebes im Jugendkulturzentrum „**GLADHOUSE**“ erfolgt eine aktualisierte Absprache mit der Reinigungsfirma, um Raumnutzung und Reinigung zu synchronisieren.

3.3 Flächendesinfektion

Mitarbeiter*innen und anderweitig Beschäftigte des Jugendkulturzentrums „**GLADHOUSE**“ sowie Mitarbeiter*innen der Reinigungsfirma werden durch das Jugendkulturzentrum „**GLADHOUSE**“ verpflichtet, vor Beginn der Raumnutzung mit Hilfe von durch das Jugendkulturzentrum „**GLADHOUSE**“ zur Verfügung gestellten Einmaldesinfektionsmaterials folgende Areale zu reinigen:

- Stühle und Tische
- Lichtschalter, Türklinken und Griffe

Nach der Raumnutzung ist gleichermaßen zur Verfügung gestelltes Material (wie z.B. Stifte) zu desinfizieren.

3.4 Verleih und genutzte Gegenstände

Eine Materialausleihe an Dritte erfolgt nur im Ausnahmefall. Alle genutzten Gegenstände sind im Anschluss zu desinfizieren. Die Nutzer*innen sind im Vorfeld darüber zu informieren.

Anlage 1 – Raumnutzungsplan, Stand: 01.09.2020

Für jeden Raum ist die maximale Teilnehmer*innenzahl anhand der Abstandsregelung berechnet. Dabei wird von 3 m² pro Person ausgegangen. (Radius von 1,0 m um jede Person = 2 m Abstand zwischen zwei Personen)

- **Anbau** (Sitzungen, Workshops, kleinere Veranstaltungsformate)

Raumlage im Haus: Erdgeschoss

Fläche: 72 m²

max. Belegung: 15 Nutzer*innen an jeweils Einzeltischen

24 Nutzer*innen mit/ohne Bestuhlung mit Abstandsregelungen

Der Raum verfügt über einen Zugang über das Foyer sowie einen separaten Hauszugang via Parkplatz. Zu- und Abgang ist jeweils durch verschiedene Türen möglich.

- **OBENKINO** (Kinovorstellungen)

Raumlage im Haus: Obergeschoss

Fläche: 60 m²

max. Belegung: 21 - 27 Besucher/innen – festgelegte Bestuhlung (Doppelplätze mgl.)

Der Raum verfügt über 2 getrennte Raumzugänge: Treppenhaus Büroeingang, Kino Café.

Zu- und Abgang ist jeweils durch verschiedene Türen möglich.

- **kleiner Saal** (Sitzungen, Workshops, kleine bis mittlere Veranstaltungsformate)

Raumlage im Haus: Erdgeschoss

Fläche: 90 m²

max. Belegung: 30 Nutzer*innen mit/ohne Bestuhlung mit Abstandsregelungen

Der Raum verfügt über mehrere Zugänge: Kneipe (1 Tür), großer Saal (1 Tür), Seitenausgang (2 Türen). Zu- und Abgang ist jeweils durch verschiedene Türen möglich.

- **Großer Saal / Bühne** (Kinovorstellungen, mittlere bis größere Veranstaltungsformate)

Raumlage im Haus: Erdgeschoss

Fläche: 189 m² Saal (380 m² inkl. Empore, Bühne, Seitenfoyer)

max. Belegung: 63 - 75 Besucher/innen – feste Bestuhlung (Doppelplätze mgl.)

100 Nutzer*innen ohne Bestuhlung mit Abstandsregelungen
zzgl. 25 Personen (Personal – Künstler*innen, etc.)

Der Raum verfügt über mehrere Zugänge: Foyer (2 Türen), kleiner Saal (1 Tür)

- **Literaturwerkstatt/Schreibgruppen**

Raumlage im Haus: Erdgeschoss

Fläche: ca. 20 m²

max. Belegung: 4-6 Besucher/innen – feste Bestuhlung

Der Raum verfügt über einen Zugang. Zu- und Abgang sind einzeln zu gewährleisten.

Anlage 2 – Aushang SCHUTZ- UND HYGIENEPLAN ZUR WIEDERERÖFFNUNG des OBENKINOs

SCHUTZ- UND HYGIENEPLAN ZUR WIEDERERÖFFNUNG

Stand: 01.09.2020

Die nachfolgenden Regelungen orientieren sich an den Empfehlungen der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA), dem Bundesamt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) sowie den Empfehlungen des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS)

Liebe Besucherinnen und Besucher,

bitte beachten Sie die im Haus geltenden Maßnahmen zur Reduktion des Infektionsrisikos.

1. Die Einhaltung der **Abstandsregelungen** (1,5 m) ist insbesondere beim Ein- und Auslass zu gewährleisten.
Dafür werden ggf. verschiedene Ein- und Ausgänge vorgeschrieben. Bitte beachten Sie die jeweiligen Markierungen!
2. Es besteht eine **Maskenpflicht** für Besucher*innen im gesamten Gebäude und somit auch beim Ein- und Auslass in den Kinosaal und bei Toilettenbesuchen während der Vorstellungen, ansonsten ist kein Einlass möglich! In solch einem Fall kann eine Verweisungsmöglichkeit durch Ausübung des Hausrechts erfolgen.
Auf den Sitzplätzen im Kino und in der Gastronomie gilt keine Maskenpflicht. Bei Verlassen des Sitzplatzes gilt Maskenpflicht!
3. Die Abstandsregelungen gelten ebenso in den Kinoräumen u. bei der Toilettenbenutzung. **Sitzplätze** werden durch das Personal zugewiesen, ein selbstständiges Verrücken der Stühle ist untersagt. Personen aus einem Haushalt dürfen im Kinosaal entsprechend der Platzkapazität nebeneinander sitzen. Im großen Saal des „GLADHOUSE“ sind 63 Plätze und im OBENKINO 27 Plätze vorhanden.
4. Zur Nachverfolgung einer eventuellen Infektionskette sind wir verpflichtet, Ihre **Personalien** (Namen, Adresse und Telefonnummer oder E-Mail-Adresse) für eine eventuelle Vorlage beim Gesundheitsamt aufzunehmen. Nach 4 Wochen werden diese Angaben gelöscht. Bei Online-Ticketkauf ist die Erfassung der Daten über das Kassensystem gewährleistet. Diese werden ebenfalls nach 4 Wochen entfernt. Wir empfehlen den Online-Ticketkauf, um weitestgehend einen kontaktlosen Zahlungsverkehr zu ermöglichen. Die Eintrittskarten werden beim Einlass gesannt.
5. Beachten Sie die Umsetzung der **Husten- und Niesetikette** sowie der Handhygiene. Flüssigseife, Papierhandtücher und Desinfektionsmittel stehen im Eingangs- und Barbereich sowie in den Sanitärräumen zur Verfügung.
6. Entsprechend eines **Sonderreinigungsplanes** werden die Reinigungsintervalle, insbesondere im Hinblick auf Flächen und Geräte, die viel benutzt werden, verkürzt. Es sind Schutzscheiben an Kassen und am Tresen angebracht und es erfolgt eine regelmäßige Desinfektion der Bezahlterminals. Nach jeder Vorstellung findet eine Kontrolle der genutzten Räumlichkeiten entsprechend dem Reinigungsplan und ein regelmäßiges Lüften der Säle und des Foyer-Bereiches statt.
7. Um eine Stausituation beim Einlass zu vermeiden, gibt es einen entsprechenden zeitlichen Abstand zwischen den einzelnen Filmvorstellungen.

Vielen Dank für Ihr Verständnis. Wir wünschen Ihnen trotz der Einschränkungen einen angenehmen Aufenthalt.

Anlage 3 – Aushang SCHUTZ- UND HYGIENEPLAN ZUR WIEDERERÖFFNUNG / EVENTS&MORE

SCHUTZ- UND HYGIENEPLAN ZUR WIEDERERÖFFNUNG

Stand: 30.07.2020

Die nachfolgenden Regelungen orientieren sich an den Empfehlungen der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA), dem Bundesamt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) sowie den Empfehlungen des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS)

Liebe Besucherinnen und Besucher,

bitte beachten Sie die im Haus geltenden Maßnahmen zur Reduktion des Infektionsrisikos.

1. Die Einhaltung der **Abstandsregelungen** (1,5 m) ist insbesondere beim Ein- und Auslass zu gewährleisten. Dafür werden ggf. verschiedene Ein- und Ausgänge vorgeschrieben.
Bitte beachten Sie die jeweiligen Markierungen!
2. Es besteht eine **Maskenpflicht** für Besucher*innen im gesamten Gebäude und somit auch beim Ein- und Auslass in den großen Saal und bei Toilettenbesuchen während der Veranstaltungen, ansonsten ist kein Einlass möglich! In solch einem Fall kann eine Verweisungsmöglichkeit durch Ausübung des Hausrechts erfolgen.
Auf den Sitzplätzen im großen Saal und in der Gastronomie gilt keine Maskenpflicht.
3. Die Abstandsregelungen gelten ebenso im großen Saal und bei der Toilettenbenutzung. **Sitzplätze** werden durch das Personal zugewiesen, ein selbstständiges Verrücken der Stühle ist untersagt. Personen aus einem Haushalt dürfen im großen Saal entsprechend der Platzkapazität nebeneinander sitzen. Im großen Saal des „GLADHOUSE“ sind bis zu 75 Plätze vorhanden.
4. Zur Nachverfolgung einer eventuellen Infektionskette sind wir verpflichtet, Ihre **Personalien** (Namen, Adresse und Telefonnummer oder E-Mail-Adresse) für eine eventuelle Vorlage beim Gesundheitsamt aufzunehmen. Nach 4 Wochen werden diese Angaben gelöscht. Bei Online-Ticketkauf ist die Erfassung der Daten über das Kassensystem gewährleistet. Diese werden ebenfalls nach 4 Wochen entfernt.
Wir empfehlen den Online-Ticketkauf, um weitestgehend einen kontaktlosen Zahlungsverkehr zu ermöglichen. Die Eintrittskarten werden beim Einlass gescannt.
5. Beachten Sie die Umsetzung der **Husten- und Niesetikette** sowie der Handhygiene. Flüssigseife, Papierhandtücher und Desinfektionsmittel stehen im Eingangs- und Barbereich sowie in den Sanitärräumen zur Verfügung.
6. Entsprechend eines **Sonderreinigungsplanes** werden die Reinigungsintervalle, insbesondere im Hinblick auf Flächen und Geräte, die viel benutzt werden, verkürzt. Es sind Schutzscheiben an Kassen und am Tresen angebracht und es erfolgt eine regelmäßige Desinfektion der Bezahlterminals.
Nach jeder Veranstaltung findet eine Kontrolle der genutzten Räumlichkeiten entsprechend dem Reinigungsplan und ein regelmäßiges Lüften des Saales und des Foyer-Bereiches statt.

Wir bitten Sie zu Hause zu bleiben, wenn Sie Anzeichen einer Erkältung (Atemnot, Husten, Fieber, Halsschmerzen) haben und/oder in den letzten 2 Wochen in einem Gebiet waren, in dem sich das Corona-Virus ausgebreitet hat.

Vielen Dank für Ihr Verständnis. Wir wünschen Ihnen trotz der Einschränkungen einen angenehmen Aufenthalt.

Anlage 4

Steuerung der Besucherströme

- Einlassbereich – über Hauptfoyer (Abstand / Markierungen)
- Ein- und Ausgangssituation im Haus durch Markierungen, Abtrennungen
- „Einwege“-System bis zum Saal bzw. aus dem Saal heraus
- (Vermeidung von Schlangenbildung)
- Aufsteller mit Hygieneregeln / Desinfektionsmittel
- Toilettennutzung mit Abstandsregeln (max. 3 Personen je Geschlecht)
- Bestuhlung im Saal mit Abstandsregeln / Sitzplatz wird angewiesen

